

Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt. 2004 S. 594) und § 19 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26. November 2003 (Amtsblatt. S. 2987) wird aufgrund Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wallerfangen vom 25. Februar 2014 folgende Satzung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erlassen:

§ 1 Bestellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter).

§ 2 Amtszeit

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.

§ 3 Berichtspflicht

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Gemeinderat zur Mitte der Wahlperiode über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 4 Aufgaben

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Verwaltung und den Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürger betreffen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinde beratend teilzunehmen; er oder sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse können mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden

§ 5 Beirat

Die Gemeinde Wallerfangen beruft einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat), dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Beratung und Unterstützung des/der Behindertenbeauftragten
2. Erstellung eines Maßnahmen- und Prioritätenkataloges zur Verbesserung der Situation Behinderter in der Gemeinde Wallerfangen
4. Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die mit Behindertenaufgaben betraut sind
5. Vorschlagsrecht für die Bestellung des gemeindlichen Behindertenbeauftragten
6. Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6 Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat sollen angehören:

- je ein Mitglied aller in der Gemeinde Wallerfangen vertretenen Behindertenverbände, Behindertenselbsthilfegruppen- organisationen und Sozialstationen
- ein/e Vertreter/in der Verwaltung der Gemeinde Wallerfangen
- der/die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Wallerfangen.

Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach § 2 dieser Satzung.

§ 7 Vorsitz

Der/Die nach § 1 dieser Satzung zu bestellende Behindertenbeauftragte ist Vorsitzende/r des Behindertenbeirates. Die Amtszeit richtet sich nach § 2 der Satzung. Daneben kann der Behindertenbeirat einen Stellvertreter benennen. Diese Funktion bezieht sich jedoch nur auf den Behindertenbeirat.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der/m Vorsitzenden bzw. der/m Stellvertreter/in. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Anfallende, notwendige Kosten aus der Geschäftsführung übernimmt die Gemeinde Wallerfangen. Die Notwendigkeit wird durch die Verwaltung überprüft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallerfangen, den 25. Februar 2014

Der Bürgermeister
Günter Zahn